

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

II/1 — 68070 — 5299/67

Bonn, den 3. März 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß
Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der
Europäischen Gemeinschaften
hier: Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats über die erste, während der dritten Stufe durchzuführenden Senkung der Zollsätze zwischen den Mitgliedstaaten für bestimmte, in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 17. Februar 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rats
über die erste, während der dritten Stufe durchzuführenden
Senkung der Zollsätze zwischen den Mitgliedstaaten für be-
stimmte, in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse**

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe c) und Abs. 7,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Einige in Anhang II zum Vertrag aufgeführte Erzeugnisse unterliegen bereits jetzt oder in Kürze einer gemeinsamen Marktorganisation, die alle notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung des freien Warenverkehrs dieser Erzeugnisse, einschließlich der Zeitfolge für die Abschaffung der Restzölle zwischen den Mitgliedstaaten, vorsieht.

Von den übrigen Erzeugnissen des Anhangs II zum Vertrag werden einige später durch gemeinsame Marktorganisationen mit spezifischen Mechanismen geregelt werden. Es ist zur Zeit weder möglich, diese Erzeugnisse definitiv festzulegen, noch den auf sie anwendbaren Mechanismen Rechnung zu tragen.

Die Aufhebung der noch bestehenden Binnenzölle für solche Waren, die weder jetzt noch in Kürze durch gemeinsame Marktorganisationen geregelt werden, kann nicht für einen einheitlichen Zeitpunkt vorgesehen werden. Unter diesen Umständen ist es nicht möglich, schon jetzt die Zeitfolge für die Herabsetzungen, die zur vollständigen Aufhebung führen sollen, festzulegen.

Indessen würde sich die Spanne zwischen den Senkungen der Binnenzölle für gewerbliche Waren einerseits und für die übrigen vorgenannten Erzeugnisse des Anhangs II andererseits noch vergrößern, wenn für die letztgenannten Erzeugnisse nicht spätestens am 1. Juli 1967 eine Senkung durchgeführt würde.

Eine Senkung um insgesamt 75 % des Ausgangszollsatzes für jedes der vorstehend genannten Erzeugnisse würde, verglichen mit der augenblicklichen Situation, für die meisten dieser Erzeugnisse je nach Sachlage eine Herabsetzung um 10 % bis 15 % bedeuten. Eine derartige 18 Monate nach Beginn der dritten Stufe durchgeführte Senkung wäre eine normale Fortsetzung der von den Mitgliedstaaten während der ersten beiden Stufen durchgeführten Senkungen.

Die vorgenannte Senkung kann auf der Grundlage der in Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe c) und Abs. 7 des Vertrages enthaltenen Bestimmungen erfolgen.

Die Verpflichtung zu einer Senkung bis auf diese Höhe beeinträchtigt in keiner Weise die Beibehaltung der für einige der vorgenannten Erzeugnisse vorgesehenen Regelung, bei denen die Senkung insgesamt schon mehr als 75 % des Ausgangszollsatzes beträgt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens am 1. Juli 1967 für die im Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse Binnenzollsätze in Kraft, die nicht mehr als 25 % des Ausgangszollsatzes betragen.

Artikel 2

Diese Richtlinie findet weder auf die unter die Verordnungen 19, 20, 21, 22, 23, 13/64/EWG, 14/64/EWG, 16/64/EWG, 136/66/EWG fallenden Erzeugnisse noch auf die Waren der Tarifnummern 12.04, 17.01, 17.02 - C, D, E, F, 17.03 und 17.05, mit Ausnahme von Laktose, Laktosesirup, Glukose und Glukosesirup, des Gemeinsamen Zolltarifs Anwendung.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident

Begründung

I. Einleitung

1. Der Rat hat am 11. Mai 1966 Beschlüsse gefaßt, mit denen die Maßnahmen zur Verwirklichung des freien Warenverkehrs für landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse festgelegt werden. Für die gewerblichen Waren wurden diese Maßnahmen durch die Entscheidung des Rats Nr. 66/532/EWG vom 26. Juli 1966¹⁾ über die Abschaffung der Zölle und das Verbot der mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in Anhang II des Vertrages nicht aufgeführten Erzeugnisse bestätigt.

Im Falle einiger, erschöpfend aufgezählter, landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die schon jetzt oder in Kürze durch eine gemeinsame Marktorganisation geregelt werden, hat der Rat beschlossen, daß der freie Warenverkehr für diese Erzeugnisse zwischen dem 1. November 1966 und dem 1. Juli 1968 verwirklicht werden soll; dies geschieht durch eine Reihe von im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation getroffener Maßnahmen nach den vom Rat festgelegten Fristen.

Hinsichtlich der übrigen Erzeugnisse des Anhangs II hat der Rat folgendes bestimmt:

„Die Kommission wird dem Rat spätestens am 1. Juli 1967 Vorschläge unterbreiten, um den freien Warenverkehr für die Waren des Anhangs II herzustellen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht Gegenstand einer gemeinsamen Marktorganisation nach Artikel 40 sind; die gemeinsamen Marktorganisationen für die unter Ziffer V des Agrarzeitplans genannten Sektoren, d. h. für nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse, Fischereierzeugnisse und Hopfen, würden spätestens am 1. Juli 1968 in Kraft gesetzt.“

Zur Prüfung der Maßnahmen, durch die der freie Warenverkehr für die Erzeugnisse des Anhangs II verwirklicht werden sollen, erscheint es möglich, die nachstehend angegebenen drei Gruppen zu unterscheiden.

II. Durchführung der Beschlüsse des Rats über die Erzeugnisse des Anhangs II

A. Erzeugnisse, die schon jetzt oder in Kürze durch eine gemeinsame Marktorganisation geregelt werden

2. Zu diesen Erzeugnissen gehören die der Sektoren Getreide, Schweinefleisch, Eier, Geflügel, Obst und Gemüse, Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Reis, Olivenöl und andere ölhaltige Früchte sowie Zucker.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 165 vom 21. September 1966, Seite 2971/66.

Bei den Erzeugnissen, die augenblicklich einer Abschöpfungsregelung unterliegen, stellt sich ein Problem nur bei den festen Teilbeträgen dieser Abschöpfungen. Die beweglichen Teilbeträge entfallen nämlich mit der Anwendung der gemeinsamen Preise, während die mengenmäßigen Beschränkungen schon untersagt worden sind. Die Verordnungen sehen bereits einen jährlichen Abbau der festen Teilbeträge vor, die zur Zeit für Getreide und Reis in $\frac{5}{10}$, für Schweinefleisch, Eier und Geflügel $\frac{8}{15}$ und in einigen Fällen bei Milchprodukten $\frac{2}{6}$ beträgt. Abgesehen von einigen Ausnahmefällen wird gegenüber dritten Ländern bereits ein einheitlicher fester Teilbetrag angewendet.

3. Für Rindfleisch wurde ein spezifischer Jahresrhythmus für die Binnenzollsenkung eingeführt, die sich zur Zeit auf insgesamt 75 % des Ausgangszollsatzes beläuft. Ferner wurde eine Zeitfolge für die Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen.

Für Obst und Gemüse sehen die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für diese Erzeugnisse festgelegten Zusatzbestimmungen die Zeitfolge für die Beseitigung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten und für die Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die Abschaffung der mengenmäßigen Beschränkungen vor.

Die Verordnung des Rats über die gemeinsame Marktorganisation für Fette sieht für die von dieser Verordnung betroffenen Erzeugnisse die Abschaffung jeglicher Zölle, das Verbot jeder mengenmäßigen Beschränkung im innergemeinschaftlichen Handel sowie die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs oder eine Abschöpfungsregelung vor. Auch die Verordnungsvorschläge für eine gemeinsame Marktorganisation für Zucker im Wirtschaftsjahr 1967/68 und für die Zeit des gemeinsamen Marktes sehen die notwendigen Maßnahmen in diesem Bereich vor.

4. Unter diesen Umständen dürfte es zur Zeit nicht erforderlich sein, weitere Maßnahmen betreffend den freien Warenverkehr für diese Waren zu planen. Die Vorschläge für eine gemeinsame Marktorganisation in der Phase der gemeinsamen Preise, welche die Kommission dem Rat schon vorgelegt hat oder in Kürze vorlegen wird, werden nämlich Bestimmungen enthalten, nach denen der freie Warenverkehr für die genannten Erzeugnisse spätestens am 1. Juli 1968 verwirklicht sein muß.

B. Erzeugnisse, die später durch eine gemeinsame Marktorganisation geregelt werden müssen

5. Es handelt sich hierbei um Erzeugnisse, zu denen die Kommission schon Vorschläge für eine gemeinsame Marktorganisation (für nicht genießbare Gartenbauerzeugnisse) im üblichen Sinne — d. h., daß

sie einige spezifische Marktorganisationsmechanismen zur Folge haben — unterbreitet hat oder zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen wird.

Für diese Erzeugnisse wird die Zeitfolge für den Abbau der Binnenzölle, die Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen sowie die Einführung eines gemeinsamen Schutzes gegenüber dritten Ländern im Rahmen gemeinsamer Marktorganisationen beschlossen werden müssen.

Insbesondere kann der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des völlig liberalisierten Warenverkehrs für sämtliche Erzeugnisse nicht bereits jetzt auf den 1. Juli 1968 festgelegt werden. Für Konsumweine hat der Rat selbst schon den 31. Oktober 1969 als spätesten Zeitpunkt festgelegt.

6. Die Liste der unter Punkt 5 genannten Erzeugnisse kann nicht schon jetzt aufgestellt werden. Das Verzeichnis der Erzeugnisse, die zur Zeit noch keiner gemeinsamen Marktorganisation im Sinne von Punkt III unterliegen, ist nämlich für jeden Einzelfall zu prüfen, damit für jedes dieser Erzeugnisse eine Entscheidung unter Berücksichtigung seiner Markteigenarten getroffen werden kann.

C. Die restlichen Erzeugnisse

7. Wenn nach Abschluß dieser Überprüfung für bestimmte Erzeugnisse des Anhangs II Vorschläge für eine gemeinsame Organisation mit spezifischen Mechanismen beschlossen worden sind, verbleiben immer noch einige Erzeugnisse, auf die die allgemeinen Regeln des Vertrages über den freien Warenverkehr, die Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs und die Anwendung von Wettbewerbsbestimmungen, die bis dahin für die Landwirtschaft ausgearbeitet sein werden, anzuwenden sind. Die Wahl muß bis zum 1. Juli 1967 getroffen sein, und die Kommission kann dem Rat vor diesem Zeitpunkt einen Vorschlag unterbreiten, der für diese restlichen Erzeugnisse die Aufhebung der Zollsätze und mengenmäßigen Beschränkungen im innergemeinschaftlichen Handel sowie die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs am 1. Juli 1968 vorsieht; zu diesem Zeitpunkt muß der freie Warenverkehr für gewerbliche Waren vollständig verwirklicht sein.

III. Gründe für eine Senkung der Binnenzölle für die unter II B und C genannten Erzeugnisse zum 1. Juli 1967

8. Die EWG-Binnenzölle für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der unter II B und C genannten Kategorien betragen zur Zeit 35 % oder 40 % des Ausgangszollsatzes. Für den Fall, daß die Aufhebung dieser Zölle bei den „restlichen Erzeugnissen“ (Kategorie II C) am 1. Juli 1968 erfolgen soll, wäre es zweckmäßig, wenn die Abschaffung der immerhin noch beträchtlichen Restzölle in zwei, durch einen Zeitraum von einem Jahr voneinander getrennten, Etappen erfolgen würde. Dieses schrittweise Vorgehen dürfte vor allem deswegen angezeigt sein, weil es auch bei den gewerblichen Waren

angewandt wurde, bei denen der innergemeinschaftliche Zollabbau, der zur Zeit 80 % des Ausgangszollsatzes ausmacht, am 1. Juli 1967 85 % des Ausgangszollsatzes betragen und am 1. Juli 1968 vollständig durchgeführt sein wird. Zwei Dinge sind jedoch zu berücksichtigen, und zwar einmal, daß es im gegenwärtigen Zeitpunkt unmöglich ist, die unter die „restlichen Erzeugnisse“ (vorstehend Punkt II C) fallenden Erzeugnisse genau festzulegen und zum anderen, die von den Mitgliedstaaten benötigte Frist, um am 1. Juli 1967 eine Senkung der EWG-Binnenzölle für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse durchzuführen. Die Kommission hat es daher für zweckmäßig erachtet, den Rat jetzt schon mit einem ersten Vorschlag für einen Beschluß des Rats zu befassen, damit die Mitgliedstaaten am 1. Juli 1967 eine Senkung der EWG-Binnenzölle für die unter die Kategorien II B und C fallenden Erzeugnisse durchführen. Diesem Vorschlag wird ein zweiter Vorschlag folgen, den die Kommission — in jedem Fall vor dem 1. Juli 1967 — vorlegen wird, sobald es möglich ist, die vorgenannten „restlichen Erzeugnisse“ abzugrenzen.

IV. Überlegungen zu dem vorliegenden Vorschlag

9. Eine 18 Monate nach Beginn der dritten Stufe durchgeführte Senkung der Zollsätze für die vorgenannten Erzeugnisse würde offensichtlich den normalen Ablauf der mit Artikel 14 für die beiden ersten Stufen festgesetzten Zeitfolge der Herabsetzungen darstellen. Der Umfang dieser Senkung dürfte sich nicht wesentlich von den während der ersten beiden Stufen durchgeführten Senkungen unterscheiden. Um den Vorsprung, den der gewerbliche Sektor durch die beiden „Beschleunigungsbeschlüsse“ beim Zollabbau gewonnen hat, teilweise auszugleichen, erscheint es aus Gründen der Vereinfachung gerechtfertigt, die Binnenzölle für die unter II B und II C genannten Waren am 1. Juli 1967 insgesamt einheitlich um 75 % des Ausgangszollsatzes zu senken; das bedeutet je nach Sachlage eine Herabsetzung der bestehenden Zollsätze um 10 % oder 15 % des Ausgangszollsatzes. Von einer weitergehenden Senkung dürfte abzuraten sein, da es nicht möglich ist, zwischen den „empfindlichen“ Waren, für die eine gemeinsame Marktorganisation erforderlich ist (siehe vorstehend II B) und bei denen sich die Zollsenkung noch über mehrere Jahre erstrecken kann, und den übrigen Waren eine Wahl zu treffen.

10. Eine Senkung um 10 % oder 15 % des Ausgangszollsatzes, mit dem der Zollsatz für die einzelnen Waren der Kategorien II B und II C auf 25 % des Ausgangszollsatzes vermindert würde, geht über die in Artikel 14 Absatz 3 des Vertrages festgelegten Grenzen für die aufeinanderfolgenden Herabsetzungen hinaus und könnte folglich nur auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 2 c) vorgeschrieben werden. Obgleich verschiedene Lösungen in Betracht kommen, dürfte eine auf Artikel 14 Absatz 2 c) und Absatz 7 gestützte Richtlinie vom rechtlichen Standpunkt eine geeignete Grundlage für die geplante Senkung darstellen.

11. Es sei noch darauf hingewiesen, daß die EWG-Binnenzölle für einige Waren der Kategorien II B und II C bereits aufgehoben sind und daß bei anderen Waren die Zollsenkungen insgesamt mehr als 75 % des Ausgangszollsatzes betragen. Es handelt sich um Waren, die unter die Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten fallen, und zwar unter den Beschluß vom 25. Februar 1964²⁾ über die Einfuhrzölle für bestimmte tropische Erzeugnisse, den Beschluß vom 30. Juli 1963³⁾ zur beschleunigten Verwirklichung der Zollunion bei getrockneten Weintrauben und den Beschluß vom 5. April 1966⁴⁾ betreffend die Zollsätze für unverarbeiteten Tabak und Tabakabfälle.

Selbstverständlich werden die auf Grund dieser Beschlüsse erzielten Ergebnisse nicht durch die vorgeschlagene Richtlinie in Frage gestellt.

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 93 vom 11. Juni 1964, Seite 1472

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 129 vom 23. August 1963, Seite 2288

⁴⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 69 vom 19. April 1966, Seite 1022

V. Schlußfolgerungen

Die vorliegende Richtlinie ist eine erste Durchführungsmaßnahme der vom Rat am 11. Mai 1966 gefaßten Beschlüsse zur Verwirklichung des freien Warenverkehrs für Erzeugnisse des Anhangs II, die nicht unter die bereits geltenden oder demnächst in Kraft tretenden (Sektor Zucker) Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen fallen. Die Richtlinie beschränkt sich auf eine Senkung der bei diesen Erzeugnissen noch bestehenden EWG-Binnenzölle zum 1. Juli 1967; damit werden die Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c) (in Verbindung mit Absatz 7) des Vertrages bei diesen Zöllen durchgeführt.

Diesem Vorschlag wird noch vor dem 1. Juli 1967 ein zweiter Vorschlag über die Aufhebung der EWG-Binnenzölle, die Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs und die Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen für diejenigen Erzeugnisse folgen, für welche eine gemeinsame Marktorganisation im allgemein üblichen Sinne nicht vorgesehen ist.